

Klage

Kläger

Dr. Andreas Bulling
Leonhardstr. 22
72793 Pfullingen

Beklagter

Südwestrundfunk
Neckarstr. 230
70190 Stuttgart

Klagegegenstand

Erhebung von Rundfunkgebühren auf einen Computer

Anträge

1. Aufhebung des Gebührenbescheids vom 02.09.07 bzw. des Widerspruchsbescheids vom 08.11.07
2. Rückzahlung der geleisteten Rundfunkgebühren in Höhe von 71,35 Euro.

Eingereichte Dokumente

Gebührenbescheid vom 02.09.07 in Kopie, 2 Seiten
Widerspruchsbescheid vom 08.11.07 in Kopie, 3 Seiten

Sachverhalt und Verlauf des Vorfahrens, 1 Seite
Klagebegründung inklusive Quellennachweis, 10 Seiten

Pfullingen, 5.12.2007

Erläuterung des Sachverhalts – Verlauf des Vorfahrens

Seit ca. 18 Jahren lebe ich ohne Fernsehgerät, seit ca. 6 Jahren ohne Radio. Vor 21 Jahren begann ich mit der Nutzung von Mikrocomputern. Durch einen Akustikkopplers machte ich meinen Computer 1989 netzwerkfähig, später wurde er durch den Aufbau des in Europa bisher nicht existierenden Internet auch „internetfähig“. Nach Lockerung der restriktiven Zulassungspolitik seitens der Deutschen Bundespost, die eine Popularisierung von Computernetzwerken im diesbezüglichen Entwicklungsland Deutschland behinderte, kann ich inzwischen täglich Dienste des Internets nutzen – u.a. zum Online-Banking, Einkauf, zur Recherche und Publikation von Daten und Informationen. Die kostenfreie Bereitstellung von Informationen bzw. die Zugangsbeschränkung zu kostenpflichtigen oder vertraulichen Informationen durch Authentifizierung, stellt von Beginn an den Standardcharakter solcher Dienste dar.

Seit Mitte letzten Jahres bin ich als selbständiger Software-Entwickler und Wissenschaftler tätig. Auf meinen internetfähigen PC als Einkommensquelle bin ich angewiesen und muß zudem als Teilnehmer am Umsatzsteuerverfahren meine Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Aus Sicherheitsgründen will ich diese Informationen auf meinem eigenen PC verarbeiten und kann auf diesen daher nicht verzichten. Viele meiner ehrenamtlichen Tätigkeiten sind ohne PC nicht denkbar und z.T. mit weltweiter, jahrzehntelanger Kooperation verbunden – deren Koordination müßte ins Ausland verlagert werden. Auch die erfolgreiche Vertretung meines Bundeslandes bei einem nationalen Wettbewerb wäre trotz einschlägig bekanntem Slogan ohne PC nicht möglich gewesen.

Aufgrund der im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Gesetzeslage habe ich der GEZ am 30.01.07 den Besitz eines Computers angezeigt und gleichzeitig darauf verwiesen, dass ich damit keinen Rundfunk zu empfangen wünsche und die Einbeziehung meines PCs einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte bedeute.

Mitte Februar erhielt ich eine Anmeldebestätigung und einen Formbrief, in dem die GEZ ihren Standpunkt darlegt, ohne auf mein Schreiben näher einzugehen. Mit meinen Briefen vom 26.02.07 und 28.07.07 stellte ich klar, dass ich keine Zahlung leisten würde, wenn mir nicht die Möglichkeit zum rechtlichen Widerspruch eingeräumt würde.

Obwohl §6 Abs. 1 der Rundfunkgebührensatzung bereits vier Wochen nach Verstreichen des Zahlungstermins (hier 15.02.07) einen Bescheid vorsieht, erhielt ich zunächst automatisch erstellte Erinnerungen bzw. Kontoauszüge und erst nach über einem halben Jahr mit Datum vom 02.09.07 einen widerspruchsfähigen Gebührenbescheid.

In diesem wurden als rückständige Rundfunkgebühren 38,23 Euro festgesetzt, worauf auch der beigelegte Zahlschein lautete. Diesen Betrag habe ich daher bezahlt und anschließend Widerspruch eingelegt. Dieser ging laut Einschreibe-Rückschein am 01.10.07 beim SWR ein. Die für den bereits laufenden Zahlungszeitraum fälligen Gebühren von 16,56 Euro habe ich ebenfalls bezahlt, da mir nach telefonischer Rückfrage bei der GEZ kein Zahlungsaufschub gewährt wurde. Aus gleichem Grund habe ich die fälligen Gebühren von 16,56 Euro für den letzten Zahlungszeitraum in 2007 und damit seit 01.01.07 insgesamt 71,35 Euro bezahlt.

Mit Bezug auf meinen Widerspruch erhielt ich am 30.10.07 eine Antwort von der GEZ, die den Widerspruch im Auftrag des SWR bearbeitete. Der Inhalt glich dem bereits an mich gerichteten Formbrief vom 09.02.07. Daraufhin rief ich bei der GEZ an und erhielt zunächst die falsche Auskunft, dass es sich bei besagtem Schreiben vom 30.10.07 um einen Widerspruchsbescheid handele, gegen den ich Klage erheben könne. Erst mit Hilfe einer ebenfalls betroffenen Person konnte ich die zuständige Abteilung bei der GEZ direkt telefonisch erreichen und erhielt die Zusage, dass mir innerhalb einer Woche ein Widerspruchsbescheid zugehe. Dabei wurde der Versand von Antworten ohne Rechtsbehelf als gängige Praxis dargestellt, da sich mancher Widerspruch dadurch erledige.

Der Widerspruchsbescheid ging mir schliesslich am 08.11.07 zu. Darin stellte die GEZ in Vertretung des SWR fest, dass sie sich an geltendes Gesetz gehalten hat. Eine ausführlich begründete verfassungsrechtliche Prüfung des Verwaltungsaktes war nicht erkennbar.

Pfullingen, 5.12.2007

Klagebegründung

1. Grundlage für die Rundfunkgebührenpflicht eines Computers
 - a. Technische Grundversorgung
 - b. Inhaltliche Grundversorgung
 - c. Sondersituation des Rundfunks
 - d. „Flucht aus der Rundfunkgebühr“
 - e. Zwischenergebnis
2. Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in grundgesetzlich garantierte Rechte ein
 - a. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz
 - b. Eingriff in die Handlungs- und Informationsfreiheit
 - c. Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in meine Berufsfreiheit ein
 - d. Verhältnismäßigkeit der Eingriffe
3. Abschließende Stellungnahme

1. Grundlage für die Rundfunkgebührenpflicht eines Computers

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde im Oktober 2004 das Moratorium für „Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können“ (RGebStV §5, Abs. 3; [1]), das bis zum 31.12.2006 galt, nicht mehr verlängert. Computer, die über eine TV- oder Radiokarte verfügten und Rundfunk somit über die üblichen Sendekanäle empfangen konnten, waren zu diesem Zeitpunkt bereits gebührenpflichtig.

Nach der Zustimmung der Länderparlamente flossen die Regelungen des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1.4.2005 in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ein.

Die Rundfunkgebührenpflicht für einen PC ergibt sich damit aus §1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Demnach gilt:

„Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.“ (RGebStV §1, Abs. 1; [1])

Das Kriterium der „nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen“ ist nur erfüllt, wenn das laufende Programm in etwa zeitgleich ins Internet übertragen wird. Somit ist nur der Empfang von so genannten Livestreams gebührenpflichtig. Audio- und Videoangebote, die Sendungen zeitunabhängig zugänglich machen, oder begleitende Textinformationen auf Webseiten begründen keine Rundfunkgebührenpflicht. (Axel Tschentscher, Gebührenpflichtigkeit des Internet- und Handyrundfunks?, AfP – Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht 2001, S. 93; [2])

Begründet wurde die Einbeziehung von Computern mit der „Konvergenz der Medien“ (Begründung 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 40; [3]). Dahinter steht der Gedanke, dass mit einem Computer Text-, Bild-, Audio- und Videoinformationen über das Internet abrufbar sind, er somit auch Rundfunk empfangen kann. Damit verbunden ist, dass die vermeintliche Kostenlosigkeit des Rundfunkempfangs via Internet zu einer „Flucht aus der Rundfunkgebührenpflicht“ (SWR-Justiziar Dr. Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 2006, S. 6; [4]) führen könnte, indem klassische Rundfunkempfangsgeräte durch Computer ersetzt würden.

Im letzten Rundfunkgebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reduzierung der Rundfunkgebührenerhöhung im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat das Gericht dargelegt, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung nur durch Allgemeinplätze, nicht aber durch Fakten gestützt (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 160ff; [5]) und Vorgaben des Gerichtes zur Rundfunkgebühr vernachlässigt hat (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 191ff; [5]).

Diese Vorgehensweise findet sich auch wieder bei der Einführung der Rundfunkgebührenpflicht für Computer, die Rundfunkprogramme über das Internet wiedergeben können. Wie ich im Folgenden darlegen werden, erfüllen Livestreams von Rundfunkprogrammen ins Internet nicht die vom Bundesverfassungsgericht erarbeitete Grundlage für die Rundfunkgebühr, da die Besonderheiten des Mediums Internet in keinster Weise berücksichtigt wurden.

1.a. Technische Grundversorgung

Die Empfangsmöglichkeit für alle (BVerfGE 74, 297 – 326; [6]) ist Teil der Grundversorgung, die den öffentlich-rechtlichen Anstalten auferlegt ist und die Rundfunkgebühr rechtfertigt.

Livestreaming von Rundfunkprogrammen ins Internet ist jedoch technisch gesehen Rundfunk zweiter Klasse. Zu jedem Teilnehmer des weltweiten Computernetzwerkes Internet muss eine 1:1-Telekommunikationsverbindung aufgebaut werden.

Erster Nachteil dieses Verfahrens ist ein Zeitversatz von etwa 30 Sekunden, der aus der Vorabspeicherung („Pufferung“) der übertragenen Daten resultiert, was einen unterbrechungsfreien weiteren Empfang ermöglichen soll. Bei Liveübertragungen von Großereignissen wie z.B. einer Fußballweltmeisterschaft, die aufgrund der Rechtebeschränkungen eine letzte Domäne des Rundfunks sind, wird der Rundfunk via Internet zur Farce. Jedes 10 Euro-Transistorradio ist einem 500 Euro-PC aufgrund seines Zeitvorsprungs überlegen: Während der Nachbar / das Büro nebenan schon jubelt, wartet der Internethörer noch auf die Ausführung eines Abstoßes.

Zweiter Nachteil des Livestreamings ist, dass nicht jedem Nutzer der Zugang zum gewünschten Sender garantiert werden kann. Während beim klassischen Rundfunk ein Sendesignal von beliebig vielen Empfängern im Sendebereich „angezapft“ werden kann, muss beim „Internetrundfunk“ für jeden Nutzer aufgrund der 1:1-Verbindung ein Teil der Übertragungskapazität reserviert werden. Dies trifft nicht nur auf technische Grenzen, sondern ist auch eine Kostenfrage, denn diese steigen laut Bayerischem Rundfunk mit jedem Teilnehmer [7].

Allerdings ist die Verbreitung von Rundfunkprogrammen via Internet innerhalb Deutschlands technisch auch gar nicht notwendig. Laut statistischem Bundesamt verfügten bei der letzten Verbrauchsstichprobe im Jahr 2003 [8] 37,9 Mio. Haushalte über 59,2 Mio. Radios und 32,4 Mio. Hifi-Anlagen.

Die Empfangsmöglichkeit für alle kann im Internet aufgrund der nicht rundfunkgemäßen Verbreitung der Programme gerade nicht garantiert werden. Livestreams sind daher kein Bestandteil der technischen Grundversorgung. Die Versorgung übers Internet ist lediglich eine kostenintensive redundante Leistung für die „Kunden“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Daher könnten die Anstalten auf den einzigen technischen Vorteil des Rundfunks im Internet zurückgreifen: Den leicht zu realisierende Ausschluss von Nicht-Zählern.

1.b. Inhaltliche Grundversorgung

Durch die Regulierung des Rundfunks muss sichergestellt sein, dass „die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet“ (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 115; [5]). Dies ist die inhaltliche Komponente der Grundversorgung, die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten für die Rundfunkgebühr zu leisten ist.

Das Internet ist jedoch in erster Linie Textmedium: Die fünf mit Abstand meistgenutzten Anwendungen im Netz sind textbasiert (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 370; [9]). Die große Mehrheit der Internetnutzer hat nicht einmal gelegentliches Interesse an Audio- (71%) oder Videoangeboten (75%) (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 371; [9]).

Durch seine Eigenschaft als Textmedium sind die Hürden für eine Publikation so gering, dass jeder Teilnehmer selbst zum Anbieter von Informationen werden kann. Die Einseitigkeit der Kommunikationsrichtung vom Sender zum Empfänger und die hohen Markteintrittsbarrieren, die typisch für den Rundfunk sind, spielen im Internet keine Rolle.

So sind nicht nur sämtliche Printmedien im Netz vertreten, dazu kommen journalistische Angebote, die nur per Web verbreitet werden plus Angebote von Privatpersonen, die sich aus Interesse oder beruflich bedingt auf Themen spezialisiert haben, sowie Informationsangebote von Parteien, Verbänden, Vereinen, Universitäten, Bund, Ländern und Kommunen.

Somit verbreiten die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Programme über ein Medium, das keinerlei Kennzeichen eines dualen Systems trägt, für das das Bundesverfassungsgericht die Rundfunkgebühr als verfassungsgemäß bezeichnet hat (BVerfGE 90, 60 – 90; [10]). Vielmehr drängen sie in ein Medium, das eher den Printmedien gleicht als dem Rundfunk.

Zu dieser Einschätzung kommt auch die ARD/ZDF-Onlinestudie 2004: „...das Internet ist mit seiner individualisierten Möglichkeit, beliebige Informationen abzurufen, der Funktion der tagesaktuellen Printmedien sehr ähnlich.“ (ARD/ZDF-Onlinestudie 2004, Media Perspektiven 8/04, S. 363; [11])

Die Konkurrenz zu den Online-Angeboten von Verlagen wird bewusst gesucht, wie ein Interview mit ZDF-Chefredakteur Brender [12] zeigt, der als größten Konkurrenten im Netz nicht die Privatsender, sondern „Spiegel online“ nannte. Allerdings ist es nicht Aufgabe der Anstalten, einen Verdrängungswettbewerb mit den Printmedien aufzunehmen.

Tatsächlich sind es die Printmedien, die durch den Aufschwung des Internets Kunden verlieren. Dies geht aus den Auflage-Statistiken der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW) hervor [13]. Publikumszeitschriften büßten zwischen Januar 2000 und Januar 2007 10 Millionen an verkaufter Auflage ein (von 130,6 auf 120,2 Mio.), Tageszeitungen verloren 4 Millionen Verkaufsauflage (von 28,6 auf 24,5 Mio.) und Fachzeitschriften mussten gar auf ein Viertel ihrer Leserschaft verzichten (von 17,3 auf 12,7 Mio.).

Auf der anderen Seite steigen die Nutzungszeiten für Radio und Fernsehen auf neue Rekordhöhen trotz angeblicher Konkurrenz durch das Internet. So nahm die tägliche Nutzungszeit beim Radio zwischen 2000 und 2005 von 206 auf 221 Minuten zu (Studie Massenkommunikation 2005, Media Perspektiven 4/06 S. 222ff; [14]). Das heißt Rundfunk und Internet ergänzen sich, zwischen Presse und Internet findet jedoch ein Verdrängungswettbewerb statt.

Mit der Rundfunkgebühr für die Empfangsmöglichkeit via Internet wird ein Medium einem anderen Medium vorgezogen, obwohl beide den Schutz des Grundgesetzes genießen und nur der Printbereich tatsächlich wirtschaftlich vom Internet betroffen ist. Dies schädigt die Meinungsfreiheit in Deutschland. Aufgabe der Sender und Grundlage für die Rundfunkgebühr ist es aber, im Rahmen der Rundfunkfreiheit der Meinungsfreiheit zu dienen (BVerfGE 87, 181 – 197; [15]).

1.c. Sondersituation des Rundfunks

Das Bundesverfassungsgericht hat Radio und Fernsehen eine Sonderrolle unter den Medien zugestanden, die auf deren „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“ beruht (BVerfGE 90, 60 – 87, zuletzt wiederholt in: BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 116; [5]).

In diesen Eigenschaften liegt das besondere Gefährdungspotential des Rundfunks, das eine Regulierung erfordert, die ihn unabhängig von staatlicher Einflussnahme macht (BVerfGE 73, 118 – 152; [16]) und die Bildung von „vorherrschender Meinungsmacht“ in privater Hand verhindert (BVerfGE 73, 118 – 172; [16]).

Zunächst ist festzuhalten, dass selbst die Mediennutzungsforschung von ARD und ZDF das Radio nur noch als Stimmungsmodulator oder „Mood Manager“ einstuft: „Radio ist Tagesbegleiter, Stimmungsmodulator und wird von den meisten Radiohörern nicht zum Abruf aktueller Informationen genutzt.“ (ARD/ZDF-Online-Studie 2006, Media Perspektiven 8/2006, S. 413; [17])

„Das Fernsehen mit seinem breiten Angebotsspektrum erfüllt Informations- wie auch Unterhaltungsfunktionen, die Tageszeitung bleibt Informationsmedium, das Radio Tagesbegleiter und „Stimmungsmodulator“. Das Internet ist vor allem Informationsmedium.“ (ARD-Pressemitteilung zur Studie Massenkommunikation 2005; [18])

Hinzu kommt, dass das Massenpotential auf der Nutzerseite auch nach mehr als 10 Jahren Rundfunk im Internet sehr begrenzt ist - aktuell hören nur 11% der Onlinenutzer zumindest einmal wöchentlich Livestreams übers Internet (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 370; [9]). Rundfunk im Internet ist somit Angelegenheit einer kleinen Minderheit, um deren Aufmerksamkeit Radiosender aus der ganzen Welt kämpfen, denn musikalische „Special Interest-Sender“ haben kaum Sprachbarrieren.

Die zögerliche Akzeptanz von Rundfunkprogrammen im Internet ist auch darin begründet, dass Rundfunk ein Fremdkörper ist, der sich nicht mit Suchmaschinen durchsuchen lässt und dessen Informationen an bestimmte Zeiten gebunden sind. Mit diesen Nachteilen stehen Rundfunkprogramme in Konkurrenz zu einem weltweiten, in seiner Themen- und Meinungsvielfalt unübertroffenen Angebot an Text- und Bildinformationen. Das Internet ermöglicht zudem die direkte Kommunikation sowohl der Nutzer untereinander per E-Mail oder in Foren als auch mit den Anbietern selbst.

Dies hat für die Meinungsfreiheit eine befreiende Wirkung. Der Nutzer ist nicht mehr auf die wohlmeinende Vermittlung von Inhalten angewiesen, er kann sich direkt und zeitpunktunabhängig an die Informationsquellen und Meinungsträger selbst wenden. Er kann mittels Suchmaschinen schnell Vergleiche der Informationsqualität anstellen und alternative Meinungen zu einem Thema einholen. Dies mag gegenüber dem mundgerechten Servieren von einzelnen Themen im Rundfunk unbequemer sein, aber mehr Meinungsfreiheit sollte nicht mit mehr Bequemlichkeit verwechselt werden.

Somit lässt sich feststellen: Die Sondersituation, die das Bundesverfassungsgericht für den Rundfunk festgestellt hat, besteht nicht für die Übertragung von Sendungen in das Medium Internet. Dafür ist die Aufsplitterung einer Minderheit der Internetnutzer zu groß, sind die alternativen Angebote im Internet zu zahlreich und leicht zugänglich, sowie die Kommunikationsmöglichkeiten zu vielfältig. Vorherrschende Meinungsmacht kann sich nicht bilden. Die angeführten Erkenntnisse der ARD/ZDF-Medienforschung lassen bezweifeln, ob das Radio überhaupt noch die Wichtigkeit für die Meinungsfreiheit hat, die im einst zugeschrieben wurde.

1.d. „Flucht aus der Rundfunkgebühr“

Auch im aktuellen Rundfunkurteil hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Gesetzgeber die „funktionsgerechte Finanzierung“ garantieren muss (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 123; [5]).

In diesem Sinne soll die Gebühr auf Computer, die Rundfunksendungen über das Internet abrufen können, verhindern, dass es zu einer „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ kommt (Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 2006, S. 6; [4]). Diese Gefahrenwarnung wird von den öffentlich-rechtlichen Sendern seit den ersten Vorstößen in diese Richtung im Jahr 1997 vorgebracht (Udo Reiter ARD-Vorsitzender 1997, in: Anna Jasmin Gharsi-Krag, Die Gebührenpflichtigkeit von PC- und Handy-Rundfunk, Hamburg 2005, S. 7).

Dass diese Gefahr nicht besteht, zeigen die Anmeldestatistiken der GEZ. So stieg während des Internetbooms zwischen den Stichtagen 31.12.1999 und 31.03.2007 die Zahl der angemeldeten Hörfunkgeräte von 39,2 auf 42,7 Mio., die Zahl der angemeldeten TV-Geräte von 34,7 auf 36,9 Mio. (Media Perspektiven 03/2001, S. 157; [19] und Media Perspektiven 05/2007, S. 270; [20]).

Die Ausgestaltung der Gebührenpflicht für PCs ist in der derzeitigen Form auch nicht geeignet, der heraufbeschworenen „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ zu begegnen. Laut GEZ-Geschäftsführer Hans Buchholz werden in 2007 etwa 100.000 Computer angemeldet (Tagesspiegel-Interview 04.08.2007; [21]), was etwa 6 Mio. Euro Einnahmen entspräche. Damit läge der Anteil am mehr als 7 Mrd. Euro umfassenden jährlichen Gebührenaufkommen unter 0,1%.

Tatsächlich dürfen die Rundfunkanstalten gemäß ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung im Anhang des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags 0,75% ihrer Gesamteinnahmen für Onlineausgaben verwenden. Das sind etwa 60 Mio. Euro (Gesamteinnahmen laut 15.KEF-Bericht 8 Mrd. Euro; [22]). Die Finanzierung der durch die Entwicklungsgarantie gedeckten Onlineunternehmungen wird also gar nicht gesichert. Das liegt daran, dass bei der einzigen Gruppe, bei der real „Fluchtgefahr“ besteht, diese Flucht gefördert wird:

Im privaten Bereich wird wegen der Vielzahl der Rundfunkempfangsgeräte nicht vom Ausweichen auf Computer ausgegangen. Anders im nicht ausschließlich privaten Bereich. Hier rechnet die GEZ mit den angegebenen Einnahmen bzw. hier wird davon ausgegangen, dass Computer mit Internetverbindung klassische Rundfunkgeräte ersetzen.

Doch durch die gleichzeitig mit der Rundfunkgebühr auf Computer eingeführte Zweitgerätebefreiung nach §5 Abs. 3 RGebStV ausschließlich für Computer im nicht-privaten Bereich werden Unternehmen dazu ermuntert, ihre klassischen Empfangsgeräte, für die sie einzeln zahlen müssen, durch Computer zu ersetzen. D.h. wer vor dem 1.1.2007 viele Rundfunkgeräte hatte, kann sich durch den Umstieg auf Computer entlasten. Wer in der Vergangenheit keinen Rundfunk empfangen wollte und dies auch zukünftig nicht will, muss nun zahlen.

Damit verabschiedet sich die Erhebung der Rundfunkgebühr vom Grundsatz, dass nur Teilnehmer an der Gesamtveranstaltung Rundfunk von der Gebühr betroffen sein dürfen. Die bisherigen Nutzungsanteile von Rundfunk via Internet (s.o.) lassen jedoch einen Schluss von der Bereithaltung eines Computers auf Wunsch nach der Teilnahme am Rundfunk nicht zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 7. Rundfunkurteil eindeutig vor einer solchen Möglichkeit gewarnt: „Die Heranziehung Dritter durch eine Geldleistungspflicht ist aber nur in dem Maß gerechtfertigt, das zur Funktionserfüllung geboten erscheint.“ (BVerfGE 87, 181 – 201; [15])

1.e. Zwischenergebnis

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass der Rundfunk nicht auf einen Technikstand festgeschrieben werden darf und seine Finanzierung entwicklungs offen gestaltet sein muss. (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 123; [5]).

Die vom Gesetzgeber angeführte „Konvergenz der Medien“ scheint dieser Forderung gerecht zu werden, allerdings nur unter Missachtung der Faktenlage.

In der Realität ist Rundfunk über das Internet ein kostspieliger technischer Rückschritt, der die Grundversorgung im Sinne von „Empfang für alle“ nicht sicherstellen kann.

Das Konzept der Vielfaltsicherung durch Meinungsvielfalt innerhalb der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist angesichts der Vielfalt der Themen und Meinungen im weltweiten Netzwerk Internet und der technischen Nachteile von Rundfunk gegenüber zeitunabhängigen, mit Suchmaschinen durchsuchbaren Inhalten nicht anwendbar.

Die Sondersituation des Rundfunks wird durch die Vielzahl der Konkurrenzangebote, die direkte Kommunikationsmöglichkeit im Internet und technische Restriktionen wie z.B. ein nicht unerheblicher Zeitverlust bei der Übertragung aufgehoben.

Eine Gefährdung der Gebühreneinnahmen ist trotz aller Unkenrufe der öffentlich-rechtlichen Anstalten weder nachgewiesen noch im Verzug. Der Gesetzgeber hat im Gegenteil den nicht-privaten Bereich ausdrücklich entlasten wollen. (Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 40; [3])

Die „Konvergenz der Medien“ ist kein Argument für, sondern aufgrund der realen Bedingungen im Internet ein Argument gegen die Rundfunkgebühr. Rundfunk ist nur eine Nebennutzung, die aufgrund der Vielfalt im „Konvergenztopf“ Internet keiner Regulierung bedarf. Tatsächlich ist sie sogar schädlich, weil ihre gebührenfinanzierte Anwendung Printmedien im direkten Konkurrenzkampf innerhalb eines Mediums benachteiligt.

Die Ausweitung ins Internet entspringt dem Selbstbehauptungsinteresse der Anstalten, nicht einer die Meinungsvielfalt sichernden Grundversorgung. Das Bundesverfassungsgericht hat vor dieser Entwicklung gewarnt: „Rundfunkanstalten haben wie jede Institution ein Selbstbehauptungs- und Ausweitungsinteresse, das sich gegenüber der ihnen auferlegten Funktion verselbständigen kann.“ (BVerfGE 87, 181 – 202; [15])

Die Berufung auf die Rundfunkfreiheit greift für ein gebührenpflichtiges Engagement im Internet zu kurz: „Im Unterschied zu anderen Freiheitsrechten des Grundgesetzes handelt es sich bei der Rundfunkfreiheit allerdings nicht um ein Grundrecht, das seinem Träger zum Zweck der Persönlichkeitsentfaltung oder Interessenverfolgung eingeräumt ist. Die Rundfunkfreiheit ist vielmehr eine dienende Freiheit.“ (BVerfGE 87, 181 – 197; [15])

Die Anwendung der Rundfunkgebührenpflicht auf Computer, die Rundfunksendungen über das Internet abrufen können, entbehrt daher der verfassungsrechtlichen Grundlage.

2. Die Computer-Rundfunkgebühr greift in grundgesetzlich garantierte Rechte ein

Vor dem Hintergrund des Mangels an verfassungsrechtlicher Legitimation der Rundfunkgebühr auf Computer, die Rundfunkprogramme via Internet wiedergeben können, muss nun das Ausmaß der Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Rechte betrachtet werden.

2.a. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Gesetzgebung und Verwaltung sind an den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes gebunden: Gleiche Sachverhalte müssen gleich, ungleiche Sachverhalte verschieden behandelt werden.

Für Radios und TV-Geräte galt bisher das Bereithaltungsprinzip. Wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit hielt, wurde unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Gerätes gebührenpflichtig (§1 Abs. 2 RGebStV; [1]). Grundlage für diese in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen eingreifende

Vereinfachung war die statistisch untermauerte Annahme, dass Radio- und TV-Besitzer ihre Geräte auch zur Teilnahme am Rundfunk nutzen.

Dieses technisch-historische Bereitstellungsprinzip lässt sich allerdings nicht auf PCs übertragen. Es führt zur Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.

Untersuchungen von ARD und ZDF zum Mediennutzungsverhalten zeigen, dass der Empfang von Rundfunk via Internet selbst nach mehr als 10 Jahren öffentlich-rechtlichem Rundfunk im Internet immer noch ein Minderheitenprogramm ist.

Während die Massenkommunikationsstudie 2005 (Media Perspektiven 9/05 S. 426ff; [23]) ausweist, dass 88% der deutschen Bevölkerung mehrmals wöchentlich ihr Radio nutzen, kann die ARD/ZDF-Onlinestudie 2007 (Media Perspektiven 8/07, S. 370; [9]) für Radiolive-streams nur 11% der Onlinenutzer ermitteln, die diese mindestens einmal wöchentlich nutzen. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung liegt diese Zahl sogar um gut 4 Prozentpunkte niedriger. Tatsächlich nehmen 71% der Onlinenutzer noch nicht einmal gelegentlich Audioangebote wahr, egal welcher Art (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 371; [9]).

Der Versuch, einen Zusammenhang zwischen der Verbreitung von Breitbandinternet und Rundfunknutzung über das Netz und damit eine günstige Zukunftsprognose zu konstruieren, scheitert ebenfalls an den erhobenen Zahlen. Laut den Onlinestudien von ARD und ZDF (Media Perspektiven 8/2007, S. 394; [24]) stieg der Anteil der Breitbandnutzer im Internet zwischen 2003 und 2007 von 24 auf 59%, der Anteil bei der mindestens einmal wöchentlichen Nutzung von Radiolivestreams steigerte sich in dieser Zeit von 7 auf 11%. Das Verhältnis zwischen Internetradiohörern und Breitbandnutzer verschlechterte sich somit von 1:4 auf 1:5,4. Bessere Verbindungen führen somit nicht zu mehr Nutzung des Mediums Radio im Internet.

Die Zahlen zeigen, dass die Nutzung eines Computers mit Internetanschluss keine Zustimmung zur Teilnahme am Rundfunk impliziert, wie sie bei klassischen Rundfunkempfangsgeräten empirisch gestützt angenommen werden kann.

Diese im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegte Verletzung des Gleichheitsprinzips wird ergänzt durch Ungleichbehandlungen in der Durchführung des Staatsvertrags durch die öffentlich-rechtlichen Sender und die GEZ als zuständiger gemeinsamer Verwaltungseinrichtung.

So besteht seit Jahren eine „Erfassungslücke“ im gewerblichen Bereich. In einem Interview mit der Berliner Tageszeitung „Tagespiegel“ [21] bezifferte der GEZ-Geschäftsführer Hans Buchholz die Zahl der nicht gemeldeten umsatzsteuerpflichtigen Betriebe mit 2,1 Millionen. Ungeachtet der Tatsache, dass bis Mitte 2007 erst 50.000 Anmeldungen von Computern aus dem nicht-privaten Bereich vorlagen, sagte Buchholz: „Dennoch wird es keine gezielte Kampagne oder speziellen Maßnahmen geben, um im gewerblichen Bereich die Rundfunkteilnehmer zur Zahlung der Gebühren für die neuartigen Rundfunkgeräte aufzufordern.“

Eine Verwaltung, die um ein Durchsetzungsdefizit bei einer gesetzlichen Vorgabe weiß und dennoch nichts dagegen zu unternehmen gewillt ist, leistet einer Ungleichbehandlung zwischen sich gesetzeskonform verhaltenen Bürgern und denen, die sich dem Gesetz entziehen, Vorschub.

Auch die Interpretation des Rundfunkgebührenstaatsvertrags durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weist eine Ungleichbehandlung im nicht-privaten Bereich auf. Während zuhause arbeitende Selbständige und Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Rundfunkgebühr für den beruflich genutzten Computer zahlen müssen, werden im öffentlichen Dienst stehende Personen davon ausgenommen.

Als Begründung wird angeführt, dass sich der nicht-private vom privaten Bereich durch die Gewinnerzielungsabsicht unterscheidet. (Hermann Eicher, Justitiar des SWR, Rundfunkgebührenpflicht und technische Konvergenz, S. 9f; [4]) Wenn dem so wäre, müssten alle öffentlichen Institutionen ebenfalls dem privaten Bereich zugerechnet werden. Mit der Konsequenz, dass sie nicht von der so genannten Zweitgerätebefreiung profitieren könnten, denn im privaten Bereich gilt diese nur für natürliche Personen. Dass noch keine öffentlichen Klagen über das Zurkassabitten von öffentlichen Institutionen für alle ihre Computer bekannt wurden, lässt vermuten, dass diese Konsequenz schlicht nicht eingehalten wird.

Die Intention des Gesetzgebers ist jedoch eindeutig. In der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (S. 40; [3]), in dem in §5 die Bezeichnung „zu gewerblichen Zwecken

oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit“ durch die allgemeinere Formulierung „zu anderen als privaten Zwecken“ ersetzt wurde, heißt es: „Durch die Formulierung ‚zu anderen als privaten Zwecken‘ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass es keine Gebührenfreiheit für jede Art der Nutzung gibt, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt.“

Damit wäre die Zweitgerätebefreiung für öffentliche Institutionen gesichert, allerdings müssten sich öffentliche Bedienstete, die dienstlich einen Computer zuhause nutzen, den gleichen Regeln unterwerfen wie andere Arbeitnehmer und Selbständige des nicht-privaten Bereichs.

Die Einbeziehung meines Computers in die Rundfunkgebührenpflicht ist folglich in dreifacher Hinsicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Grundgesetz: Die Ignorierung der Unterschiede zwischen der Nutzung von Radios und Computern führt zur Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Die öffentlich verkündete Inkonsequenz der GEZ bevorzugt Berufstätige, die sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Die Privilegierung von Personen im öffentlichen Dienst auf Kosten eines Widerspruchs zur Intention des Gesetzgebers bzw. zum Staatsvertrag selbst führt zur Ungleichbehandlung zwischen freier Wirtschaft und Öffentlichem Dienst.

2.b. Eingriff in die Handlungs- und Informationsfreiheit

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert jedem „die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Artikel 5 sichert jedem das Recht auf Meinungsfreiheit zu sowie die Möglichkeit, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen zu informieren. Die Rundfunkgebühr auf Computer mit Internetzugangsmöglichkeit versucht beides zugunsten der Rundfunkfreiheit außer Kraft zu setzen.

Ich habe erklärt, dass ich seit vielen Jahren keinen Rundfunk mehr empfangen und dies auch in Zukunft nicht möchte. Statt diese freie Willenserklärung zu akzeptieren, wird mir völlig irrationales Verhalten unterstellt.

Wenn ich Rundfunk empfangen wollte, könnte ich mir ein Radio kaufen, das es in allen Preislagen gibt. Damit hätte ich eine große Auswahl an Programmen in der besten Empfangsqualität mit Annehmlichkeiten wie Fernbedienung oder Senderprogrammierung. Dies wäre die beste Möglichkeit. Ich habe mich jedoch dagegen entschieden.

Wenn ich Rundfunk empfangen wollte, könnte ich dies über eine Radio-Karte am PC tun. Die Bequemlichkeit würde etwas herabgesetzt und ein PC plus Bildschirm (der für diese Art „Radio“ unverzichtbar ist) plus Radio-Karte plus Lautsprecher sind deutlich teurer als Radios in vergleichbarer Qualität. Dies wäre die zweitbeste Möglichkeit. Ich habe mich jedoch dagegen entschieden.

Nachdem ich mich gegen die besten beiden Varianten entschieden habe, wird mir unterstellt, dass ich Rundfunk über das Internet empfangen möchte. Und das, obwohl die Empfangsqualität im Radiobereich laut Bayerischem Rundfunk aus Kostengründen schlechter ist und zusätzlich Kosten in Höhe von monatlich etwa 20 Euro für den Internetzugang fällig werden [7]. Im Gegensatz zu den beiden besseren Lösungen ist der Rundfunkempfang übers Internet mit laufenden Kosten verbunden.

Diese Unterstellung ist ökonomisch irrational. Sie ist empirisch nachweislich falsch (siehe 2.a.) und sie wird dadurch gewürzt, dass die Anzeige des Verzichts auf Rundfunkempfang nur noch möglich ist durch den Verzicht auf moderne Kommunikationsmethoden wie E-Mail, auf wirtschaftliche Betätigungsweisen wie elektronisches Einkaufen oder Erledigen von Bankgeschäften, auf digitale Information zu allen Lebenslagen sowie auf die Möglichkeit, seine Meinung in elektronischer Form zu äußern. Kurz gesagt durch den Verzicht auf einen Computer mit Internetanschluss. Öffentliche Internetcafés sind dafür nur ein schwacher Trost.

Durch die Kopplung eines Unterhaltungsmediums (siehe 1.c.), das ich nicht nutzen will, mit dem Informationsmedium Internet werde ich in meiner Handlungs- und Informationsfreiheit stark eingeschränkt. Will ich wie in der Vergangenheit meinen Verzicht auf Rundfunk anzeigen, kann ich nicht mehr bei der freien Entfaltung meiner Persönlichkeit auf einen Computer zurückgreifen; meine freie Meinungsäußerung per E-Mail und der Zugang zu öffentlichen Informationsquellen im Internet wird behindert.

Dabei soll die Freiheit des Rundfunks die Meinungsfreiheit fördern. Mit der Einbeziehung von internetfähigen Computern in die Rundfunkgebühr wird genau das Gegenteil erreicht. Dies wird auch nicht dadurch besser, dass nur eine kleine Minderheit, die auf Rundfunk verzichtet, betroffen ist. Das Grundgesetz gesteht Freiheitsrechte ausdrücklich jedem zu.

2.c. Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in meine Berufsfreiheit ein

Für den beruflichen Bereich ist neben der Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 auch noch die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 relevant. Auch diese wird durch die Einbeziehung meines Computers in die Rundfunkgebühr ausgehebelt.

Durch meine Tätigkeit als selbständiger Software-Entwickler und Wissenschaftler bin ich auf einen Computer mit Internetanschluss als Arbeitsmittel angewiesen. Für Rundfunkempfang besteht bei meiner Arbeit keine Notwendigkeit, weder bei Projektabschnitten, die ich zu Hause bearbeitete, noch bei Dienstleistungen für Kunden vor Ort, wo üblicherweise jede Verbindung zwischen sensiblen Bereichen des lokalen Netzwerks und dem Internet aufgrund von Sicherheitsbestimmungen untersagt bzw. physisch nicht vorhanden ist. Trotzdem kann ich meine Tätigkeit nur noch ausüben, wenn ich bereit bin, das Medium Rundfunk finanziell zu unterstützen, ohne es zu nutzen.

Als Alternative stehen mir zur Verfügung: Aufgabe der Selbständigkeit, Wechsel des beruflichen Schwerpunkts nach langjähriger (u.a. universitärer, d.h. auch staatlich finanzierter) Ausbildung / Spezialisierung oder Auswanderung. Diese Einschränkungen meiner freien Berufswahl sind derart gravierend, dass sie in keinster Weise durch die dienende Funktion des Rundfunks für die Meinungsfreiheit begründet werden können.

Wenn es möglich ist, aus einer Glaubensgemeinschaft ohne größere berufliche Nachteile auszutreten, wenn man den Wehrdienst ohne größere berufliche Nachteile verweigern kann, dann muß auch die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinschaft der Rundfunkteilnehmer ohne größere berufliche Nachteile möglich sein.

Sollten die Anstalten von den technisch einfachen Möglichkeiten, die das Internet für den Ausschluss von Nichtzahlern bietet, keinen Gebrauch machen wollen, dann müssen sie sich mit meiner Willenserklärung begnügen, die der Nutzungsweise der überwältigenden Mehrheit der Internetnutzer entspricht. Bei klassischen Rundfunkempfangsgeräten steht Ihnen letztlich auch nicht mehr zu als die einfache Erklärung eines Bürgers, keine Geräte bereitzuhalten.

2.d. Verhältnismäßigkeit der Eingriffe

Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Freiheitsrechte sind per Gesetz möglich, aber sie haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zunächst der Zweck einer Maßnahme zu definieren, dann ist zu fragen, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Der Zweck der Einbeziehung von Computern mit Internetzugang in die Rundfunkgebührenpflicht ist unklar. Einerseits wird in der offiziellen Begründung mit der „Konvergenz der Medien“ argumentiert, was den Gedanken nahe legt, dass Einnahmeausfälle aufgrund der Nutzung von Computern statt klassischer Rundfunkgeräte aufgefangen werden sollen.

Dies bestätigte auch der an der Entscheidung beteiligte niedersächsische Ministerpräsident Christian Wulff am 19.10.2004 gegenüber der „Netzeitung“: „Es war unvermeidlich, in Unternehmen, in denen es keinen Fernseher gibt, aber eine Vielzahl von Computern, diese Geräte der Rundfunk- und Fernsehgebühr zu unterwerfen. Sonst hätten wir dem massenhaften Bezug der Fernsehprogramme über den Monitor des Computers Tür und Tor geöffnet. Es hätte zu viele Missbrauchsmöglichkeiten gegeben.“ [25]

Andererseits wird ebenfalls in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (S. 17; [3]) auf die mittelfristige Gleichstellung der Zweitgerätebefreiung zwischen privatem und nicht-privatem Sektor hingewiesen. Den Anreiz zum Tausch von Radios gegen Computer bietet der neu formulierte §5 Absatz 3 RGebStV. Eine Maßnahme, die gerade das fördert, was sie angeblich zu verhindern trachtet, dürfte kaum ihren Zweck erfüllen.

Hinzu kommt, dass Einnahmeausfälle weder nachgewiesen werden können, noch zu erwarten sind, wenn die Ausstattung mit Rundfunkempfangsgeräten in Deutschland sowie die schwache Rundfunknutzung im Internet berücksichtigt wird.

Da der Gesetzgeber dies – aus welchen Gründen auch immer – ignoriert hat, folgt nun die erste Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung: Eine Maßnahme muss geeignet sein.

Die Eignung ist äußerst fraglich, weil einerseits rundfunkempfangende Unternehmen entlastet, andererseits Personen, von denen laut Erhebung von ARD und ZDF (Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 372; [9]) knapp 80% ihre Geräte noch nie zum Rundfunkempfang genutzt haben, in den Kreis der Zahlenden eingereicht werden.

Dann kommt die zweite Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung: Eine Maßnahme muss erforderlich sein. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht eine mildere Eingriffsmöglichkeit gäbe.

Da eine Vollversorgung mit Radiogeräten in Deutschland besteht, mit Ausnahme derer, die keinen Rundfunkempfang wollen, die Ausstrahlung ins Internet folglich eine redundante Zusatzleistung ist, spricht nichts dagegen, diese Leistung nur gegen Zahlungsnachweis abzugeben oder sich mit der Willenserklärung des Internetnutzers zufrieden zu geben, keinen Rundfunk empfangen zu wollen, was dem Nutzungsverhalten der breiten Mehrheit im Internet entspricht.

Und schließlich kommt noch die dritte Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung: Eine Maßnahme muss angemessen sein. Dazu ist ganz einfach zu sagen: Die Schwere der Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Rechte, die jedem zustehen, stehen in überhaupt keinem Verhältnis zum letztlich verfehlten Zweck des Eingriffs.

3. Abschließende Stellungnahme

Hätte es zum Zeitpunkt der Beratungen über das Grundgesetz bereits so etwas wie ein weltumspannendes System von elektronischen Nachrichten und Kommunikationsmöglichkeiten gegeben, es stünde außer Frage, dass dieses System unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes gestellt worden wäre.

Ein System, das jedem Bürger ermöglicht, sich direkt weltweit Informationen zu beschaffen und Meinungen mit anderen auszutauschen, verbürgt Meinungsfreiheit in Reinkultur, die den besten Schutz vor totalitären Tendenzen bietet. Damit würde sich die Frage, ob die Nutzer eines solchen Systems einen Beitrag zum „Stimmungsmodulator“ Radio zu entrichten hätten, gar nicht stellen.

Die zum Zeitpunkt der Beratungen des Grundgesetzes vorhandenen „Veröffentlichungsmedien“ Presse und Rundfunk, die den besonderen Schutz im Sinne der Meinungsfreiheit erhielten, wurden bei der Weiterentwicklung des Grundgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verschieden behandelt.

Für die Presse hat das Bundesverfassungsgericht trotz der kommerziellen Ausrichtung eine öffentlich-rechtliche Lösung aufgrund ihres Außenpluralismus als nicht notwendig erachtet (BVerfGE 12, 205 – 260; [26]), während für den Rundfunk aufgrund seiner besonderen Strukturen eine binnenpluralistische Lösung durch öffentlich-rechtliche Anbieter gefördert wurde.

Es ist nicht zu sehen, wie eine öffentlich-rechtliche Lösung für das Internet bejaht werden könnte, wenn nicht nur die gesamte Weltpresse im Netz ist, sondern auch jede Interessenvertretung und jeder einzelne Bürger im Internet publizieren kann. Eine Rundfunkgebühr im Internet würde bedeuten, dass alle Netzteilnehmer zusammen keine ausreichende Gewähr für die Meinungsvielfalt böten. Dies wäre jedoch eine Misstrauenserklärung gegenüber der Meinungsfreiheit an sich.

Ich bestreite nicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Recht hat, im Internet vertreten zu sein. Ich bestreite jedoch, dass ich dadurch als Nichtrundfunkteilnehmer per Gesetzesautomatismus zum Gebührenzahler werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor der Verselbständigung des Eigeninteresses der öffentlich-rechtlichen Anstalten gewarnt (siehe 1.e.). Politik ist jedoch anscheinend nicht imstande, Grenzen zu ziehen – zu groß ist die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Politikern und Rundfunkanstalten, zu weit sind viele Politiker von der Lebenswirklichkeit unter Nutzung moderner Medien entfernt. So bleibt es der Justiz vorbehalten, Tatsachen zu bewerten und die Beachtung des Grundgesetzes durchzusetzen.

Pfullingen, 5.12.2007

Internet-Verweise

Zu Beachten ist, dass meist auf die gesamte Publikation verwiesen wird. Bei einer BVerfGE ist i.d.R. die im Text genannte letzte Seitenzahl relevant (in der Publikation normalerweise durch Paginierung gesondert markiert).

1. http://hh.juris.de/hh/gesamt/RdFunkGebStVtr_HA.htm#RdFunkGebStVtr_HA_rahmen
2. <http://www.oefre.unibe.ch/law/lit/internetrundfunk.pdf>
3. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD13%2F6202|10>
4. <http://www.gestaltmanufaktur.de/it-infos/gez-interview/pdf/gez-gebuehr.pdf>
5. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070911_1bvr227005.html
6. <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv074297.html>
7. <http://www.br-online.de/br-intern/thema/rundfunktechnik/1-4-verbreitung-internet.xml>
8. <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/WirtschaftsrechnungenZeitbudgets/EinkommensVerbrauchsstichproben/Tabellen/Content75/AusstattungprivaterHaushalteUnterhaltungselektronik.psm>
9. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/08-2007_Eimeren_Frees.pdf
10. <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv090060.html>
11. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/08-2004_Eimeren_Gerhard_Frees.pdf
12. <http://www.absatzwirtschaft.de/Content/pv/p/1003214/tfthighlight/highlightkey/nikolaus%2Bbrender/b/49233/default.aspx/web-20-ist-fuer-den-journalismus-eine-grosse-chance.html>
13. <http://www.ivw.de/index.php?menuid=52>
14. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/04-2006_Fritz.pdf
15. <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv087181.html>
16. <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv073118.html>
17. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/08-2006_Eimeren.pdf
18. <http://www.presseportal.de/story.htx?nr=735014&firmid=29876>
19. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/03-2001_Statistik.pdf
20. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/05-2007_Statistik.pdf
21. <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/GEZ;art271,2351153>
22. <http://www.kef-online.de/inhalte/bericht15/drittes.html#2>
23. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/09-2005_Ridder_Engel.pdf
24. http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/08-2007_Gscheidle_Fisch.pdf
25. <http://www.netzeitung.de/deutschland/309754.html>
26. <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv012205.html>